

# **BVGer C-4845/2014 vom 7. Mai 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4845\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4845_2014)

FR: TAF C-4845/2014 du 7 mai 2015

IT: TAF C-4845/2014 del 7 maggio 2015

## **Regeste**

Schengen-Visum

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des SEM betreffend Schengen-Visa sind beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist als Gastgeber zur Beschwerde legitimiert; er war am Vorverfahren beteiligt, auch wenn nicht er selber Einsprache erhoben hatte (vgl. SEM act. 5 S. 72-74; act. 6 S. 79; Art. 48 Abs. 1 VwVG; BVGE 2014/1 E. 1.3.2 m.H.). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 1.3**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

### **E. 3**

Die angefochtene Verfügung bezieht sich auf die Visumgesuche zweier sri-lankischer Staatsangehöriger, die für 30 Tage in die Schweiz kommen möchten. Da sie sich nicht auf die EU/EFTA-Personenfreizügigkeitsabkommen berufen können und die beabsichtigte Aufenthaltsdauer 90 Tage nicht überschreitet, fallen ihre Gesuche in den Anwendungsbereich der Schengen-Assoziierungsabkommen, mit denen die Schweiz den Schengen-Besitzstand und die dazugehörigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte übernommen hat. Das Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) und seine Ausführungsbestimmungen gelangen nur insoweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (Art. 2

Abs. 2 - 5 AuG).

#### **E. 4**

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht verpflichtet, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3774; BGE 135 II 1 E. 1.1). Das Schengen-Recht schränkt die nationalstaatlichen Befugnisse insoweit ein, als es einheitliche Voraussetzungen für Einreise und Visum aufstellt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einreise bzw. das Visum zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (vgl. BVGE 2014/1 E. 4.1.5).

#### **E. 5.1**

Drittstaatsangehörige benötigen zur Einreise in die Schweiz bzw. den Schengen-Raum für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen gültige Reisedokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen, und ein Visum, sofern dieses - wie im Falle der aus Sri Lanka stammenden Gesuchsteller - erforderlich ist (vgl. Anhang I zur Verordnung [EG] Nr. 539/2001, ABl. L 81/1 vom 21.03.2001; zum vollständigen Quellennachweis vgl. Fussnote zu Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204]). Im Weiteren müssen sie den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums wieder verlassen bzw. Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise bieten. Ferner dürfen sie nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (vgl. zu den Einreisevoraussetzungen: Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG; Art. 2 Abs. 1 VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [nf: Schengener Grenzkodex bzw. SGK], ABl. L 105/1 vom 13.04.2006; Art. 14 Abs. 1 Bst. a c und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [nf.: Visakodex], ABl. L 243/1 vom 15.09.2009; vgl. zum Personenkreis: Art. 2 Ziff. 5 f. SGK).

#### **E. 5.2**

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schengen-Visums nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein sog. «Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit» ausgestellt werden, das nur für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gilt. Unter anderem kann der betreffende Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex; ebenso Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK).

#### **E. 6.1**

Die Vorinstanz bezweifelt, dass die Gesuchsteller die Schweiz beziehungsweise den Schengen-Raum wieder anstandslos verlassen werden, und begründet ihre Haltung mit der

allgemeinen Lage in der Herkunftsregion sowie mit ihren persönlichen Verhältnissen. Zur folglich im Vordergrund stehenden Frage des Zwecks des geplanten Aufenthalts und nach der gesicherten Wiederausreise (vgl. E. 5.1) können in der Regel lediglich Prognosen getroffen werden, wobei sämtliche Umstände des Einzelfalles zu würdigen sind.

Anhaltspunkte zur Beurteilung der Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise können sich aus der allgemeinen Situation im Herkunftsland der Besucher ergeben. Namentlich bei Einreisegesuchen von Personen aus Staaten beziehungsweise Regionen mit politisch oder wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen rechtfertigt sich eine strenge Praxis, da die persönliche Interessenlage in solchen Fällen häufig nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung im Einklang steht (vgl. BVGE 2014/1 E. 6.1 m.H.).

### **E. 6.2**

Seit Ende des langjährigen Bürgerkriegs im Jahr 2009 hat sich die Sicherheitslage in Sri Lanka stabilisiert. Die Menschenrechtslage aber ist nach wie vor schlecht und die politische Situation kann noch nicht als stabil eingestuft werden. In wirtschaftlicher Hinsicht gilt Sri Lanka gemäss Weltbank-Klassifikation als «Lower Middle Income Country»; im als Wohlstandsindikator zu berücksichtigenden UN-Index der menschlichen Entwicklung (HDI) 2013 belegt Sri Lanka die Position 73 von 187 Ländern. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) betrug 2013 67,2 Mrd. USD (3.280 USD/Kopf). Schätzungen für 2014 gehen von einem BIP von 72,4 Mrd USD (ca. 4.000 USD/Kopf) mit einem realen Wachstum von 7,5% aus, die Prognose für 2015 liegt auf demselben Niveau. Die Arbeitslosigkeit liegt bei 4,4%, ist also relativ tief, wobei freilich - wie bei den Einkommen - ein erhebliches Stadt/Land-Gefälle existiert. Etwa die Hälfte der Wirtschaftsleistung des Landes ist auf die Region um Colombo konzentriert. Namentlich bei der Landbevölkerung ist dagegen Armut weiterhin verbreitet. Für die vorwiegend tamilische Bevölkerung im Norden des Landes (inkl. Halbinsel Jaffna) kommt hinzu, dass die öffentliche Gesundheitsversorgung prekär ist und viele Kliniken nur über rudimentäre Behandlungsmöglichkeiten verfügen. All diese Umstände führen zu einer anhaltend hohen Emigration (vgl. Urteile des BVGer C 5262/2014 vom 3. März 2015 E. 5.2, C 4132/2012 vom 30. Januar 2015 E. 5.2 sowie C 1821/2014 vom 2. Juli 2014 E. 6.1 je m.H.; [www.helvetas.ch](http://www.helvetas.ch) > Was wir tun > Projektländer > Sri Lanka; [www.undp.org](http://www.undp.org) > Publications > 2014 Human Development Report; [www.worldbank.org](http://www.worldbank.org) > Countries > Sri Lanka; alle Seiten besucht im April 2015).

### **E. 6.3**

In Anbetracht dieser Umstände und unter Berücksichtigung, dass die Bereitschaft, das Heimatland zu verlassen, erfahrungsgemäss dort begünstigt wird, wo - wie im Fall der Gesuchsteller - bereits Verwandte im Ausland leben, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Risiko einer nicht fristgerechten Wiederausreise allgemein als hoch einschätzt. Allerdings sind bei der Risikoanalyse neben allgemeinen Umständen und Erfahrungen sämtliche Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen. In beweisrechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass ein Visum nur erteilt werden darf, wenn keine begründeten Zweifel an der Absicht der Gesuchsteller bestehen, den Schengen-Raum vor Ablauf des Visums zu verlassen (vgl. BVGE 2014/1 E. 4.4 und E. 6.3.1 je m.H.).

### **E. 6.4**

Die Gesuchsteller sind 74 bzw. 83 Jahre alt und leben in A.\_\_\_\_\_, einem Vorort der Stadt Jaffna mit rund 10'000 Einwohnern. Sie wohnen im Eigenheim, verfügen über Ersparnisse von insgesamt rund 3,2 Millionen sri-lankischen Rupien (ca. Fr. 24'000.- gemäss

Wechselkurs vom 16. April 2015), leben von einer Altersrente von rund 19'000 Rupien (ca. Fr. 140.-), den Vermögenserträgen und den Früchten ihres Landes (vgl. SEM act. 2 S. 21-24; act. 3 S. 51-55; Beilagen 3 und 7 zur Replik vom 6. November 2014; Beilagen 2, 4 und 5 zur Triplik vom 25. Februar 2015). Die Gesuchsteller sind pensioniert und haben - neben ihrem in der Schweiz lebenden Sohn - keine weiteren Kinder. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, dass seine Eltern in sozialer, kultureller und religiöser Hinsicht in Jaffna verwurzelt seien, sind glaubhaft, leben sie doch seit jeher in dieser Region (bereits zum Zeitpunkt der Heirat im Jahr 1959 wohnten sie in A.\_\_\_\_\_, vgl. Beilage 6 zur Replik vom 6. November 2014). Diese Angaben werden auch von der Vorinstanz nicht bestritten.

#### **E. 6.5**

Streitig ist, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern als «besonders vorteilhaft» einzustufen sind. Ihr Vermögen von rund Fr. 24'000.- entspricht rund achtmal dem sri-lankischen Bruttonationaleinkommen pro Kopf und Jahr (ca. 3'170 USD im Jahr 2013, vgl. [www.worldbank.org](http://www.worldbank.org) > Data > By Country > Sri Lanka, besucht im April 2015). Sie besitzen zudem ein eigenes Haus sowie ein eigenes Stück Land (vgl. E. 6.4). Aufgrund der im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen (vgl. insb. Beilage 4 zur Triplik vom 25. Februar 2015) erscheint glaubhaft, dass die Gesuchsteller ihr Vermögen aus eigener Kraft angespart haben, es sich mithin nicht um externe Unterstützungsbeiträge handelt (vgl. hierzu z.B. Urteil C 1821/2014 E. 7.2). Glaubhaft ist auch, dass die Gesuchsteller ihre Lebenshaltungskosten mit der monatlichen Pension sowie den Vermögenserträgen decken können. Die wirtschaftliche Situation der Gesuchsteller ist demnach als für sri-lankische Verhältnisse gut einzustufen. Ob sie «besonders vorteilhaft» ist, kann offen bleiben. Entscheidend ist, dass die Gesuchsteller über eine gesicherte wirtschaftliche Existenz im Heimatland verfügen, die geeignet ist, das Risiko einer nicht fristgerechten Wiederausreise nach einem Besuchsaufenthalt in der Schweiz erheblich herabzusetzen (vgl. z.B. Urteil C 5262/2014 E. 6.3).

#### **E. 6.6**

Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass die pensionierten Gesuchsteller, deren einziges Kind in der Schweiz wohnt, weder in familiärer noch in beruflicher Hinsicht besondere Verpflichtungen in der Heimat haben, die spezielle Gewähr für eine fristgerechte Rückkehr böten. Begründete Zweifel an der Absicht, die Schweiz nach dem Besuchsaufenthalt wieder zu verlassen, könnten sich daraus, aber auch aus der Kombination der Tatsachen ergeben, dass die Gesuchsteller in fortgeschrittenem Alter sind und in einer Region mit prekärer Gesundheitsversorgung leben (vgl. i.d.S. etwa Urteil C-1821/2014 E. 6.1 i.V.m. E. 7.3). Der Beschwerdeführer weist freilich zu Recht darauf hin, dass seine Eltern schon bei ihrem letzten Besuch in der Schweiz 67 bzw. 76 Jahre alt waren. Unbestritten ist sodann, dass sie bereits zweimal in der Schweiz zu Besuch waren und jeweils fristgerecht zurückkehrten, obwohl damals, in den Jahren 2001 bzw. 2008, in Sri Lanka noch Bürgerkrieg herrschte. Sodann ergeben sich aus den Akten keine Hinweise, dass sie jemals einen Versuch unternommen hätten, ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht in der Schweiz zu erlangen. Diese Vorgeschichte spricht - gemeinsam mit den glaubhaften Ausführungen betreffend die Verwurzelung der Eltern im Heimatdorf - dafür, dass die Eltern auch nach einem dritten Familienbesuch in der Schweiz wiederum anstandslos und fristgerecht ausreisen werden. Es ist sodann ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Eltern ihren Sohn und dessen Familie noch einmal in der Schweiz besuchen und deren Haus besichtigen möchten. Ebenso nachvollziehbar ist es, dass der Beschwerdeführer - der sich in

der Schweiz gleichsam «ein neues Leben aufgebaut» hat und samt Familie eingebürgert wurde (vgl. SEM act. 1 S. 12 sowie act. 5 S. 70 ff.) - seine Eltern einladen und die Kosten die Besuchsaufenthalts übernehmen möchte, was ihm finanziell auch möglich ist (vgl. Beilage 9 zur Replik vom 6. November 2014). Folglich begründet die Tatsache, dass die Gesuchsteller die Reise nicht selber finanzieren, keine Zweifel an der fristgerechten Wiederausreise. Zum Hinweis der Vorinstanz auf allfällige altersbedingte gesundheitliche Probleme der Gesuchsteller ist festzuhalten, dass der geltend gemachte Reisezweck wie dargelegt glaubhaft ist und überdies keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beschwerden bestehen. Weiter kann davon ausgegangen werden, dass die Gesuchsteller abschätzen können, ob sie den Strapazen der Reise gewachsen sind. Zu berücksichtigen ist sodann, dass die öffentliche Gesundheitsversorgung im Norden von Sri Lanka zwar prekär ist (vgl. E. 6.2), in Jaffna jedoch z.B. eine Universitätsklinik sowie diverse Privatkliniken existieren. Die medizinische Versorgung ist jedenfalls für jene Personen ausreichend gewährleistet, welche die anfallenden Kosten - wie die Gesuchsteller, nötigenfalls mit Unterstützung ihres Sohnes - tragen können (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) > Sri Lanka: Gesundheitsversorgung im Norden Sri Lankas, Themenpapier der Länderanalyse, Adrian Schuster, 26. Juni 2013 S. 5 ff.; [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) > Reise & Sicherheit > Reise- und Sicherheitshinweise: Länder A-Z > Sri Lanka > Medizinische Hinweise, besucht im April 2015). Der Beschwerdeführer legt sodann in glaubhafter Weise dar, dass seine Eltern im Falle einer Pflegebedürftigkeit von der Gemeinschaft ihres Heimatdorfes getragen würden. Eine allenfalls notwendige Pflege der Eltern könnte sodann in der Heimat sicherlich einfacher und kostengünstiger organisiert werden als im Rahmen eines unrechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz (vgl. zur medizinischen Versorgung von Sans-Papiers z.B. Peter Nideröst, Sans-Papiers in der Schweiz, in: Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., 2009, Rz. 9.80 ff.). Dass die Gesuchsteller Letzteres anstreben könnten, erscheint unter Würdigung aller Umstände als zu unwahrscheinlich, als damit Zweifel an ihrer Absicht begründet werden könnten, den Schengen-Raum vor Ablauf des beantragten Visums wieder zu verlassen.

## **E. 7**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass den Gesuchstellern die Erteilung eines Visums nicht mit der Begründung verweigert werden kann, aufgrund der allgemeinen Lage in Sri Lanka und ihrer persönlichen Situation erscheine die Wiederausreise nicht gesichert bzw. Zweck und Umstände des beabsichtigten Aufenthalts seien nicht belegt. Indem die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt wesentlich anders beurteilt hat, hat sie Bundesrecht verletzt (vgl. Art. 49 Bst. a VwVG). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die Sache zur neuerlichen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dieser bleibt zu prüfen, ob die übrigen Einreisevoraussetzungen (noch) erfüllt sind (vgl. E. 5), was diesfalls zur Erteilung der beantragten Visa führt (vgl. BVGE 2014/1 E. 4.1.5), oder ob allenfalls gemäss Art. 2 Abs. 4 VEV aus humanitären Gründen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit in Frage kommt.

## **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG).

## **E. 8.2**

Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese wird - mangels Kostennote - aufgrund der Akten sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen Komplexität und des Umfangs des Verfahrens auf Fr. 2'000.- (inkl. MWST und Auslagen) festgelegt (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.